

aufgeklärt werden konnte. Informationen, welche auf diesem Weg in Erfahrung gebracht wurden, sind oftmals von entscheidender Bedeutung für den Beweisführungsprozeß. Wurde über eine gezielte Einwirkung der DDR-Bürger dazu gewonnen, in die DDR zurückzukehren, so ist der gegen ihn erlassene Haftbefehl gemäß § 133 StPO aufzuheben. Nach der sich anschließenden Bearbeitung und der Aufklärung der Motive, Umstände und Zusammenhänge des ungesetzlichen Grenzübertritts ist das EV/F gemäß § 152 Ziffer 4 StPO endgültig einzustellen. Ferner ist es während der Bearbeitung von EV/F gemäß § 101 StPO erforderlich, Zurückkehrende operativ auf Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit zu prüfen. Vorrangig ist dabei zu klären, ob Verratshandlungen, Kontakte oder Anwerbungen durch imperialistische Geheimdienste, Feindorganisationen oder andere feindliche Kräfte während des Aufenthalts im Ausland erfolgten.

Die politisch-operative Verantwortung der Linie IX des MfS erstreckt sich über die Untersuchungshandlungen nach der Rückgewinnung, Rückführung hinaus. Sie reicht bis zur erfolgreichen Wiedereingliederung des Straftäters in dessen Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich. Kehrt der Beschuldigte im Ergebnis von Maßnahmen der Rückgewinnung, Rückführung oder auch ohne diese in die DDR zurück, so ist dem gemäß § 150 (2) StPO vorläufig eingestellten EV/F Fortgang zu geben. Der erlassene Haftbefehl wegen des ungesetzlichen Verlassens der DDR ist aufzuheben. Danach wird das Ermittlungsverfahren zügig bearbeitet. Ziel der Bearbeitung ist es, neben einer umfassenden Sachaufklärung ein maximales operatives Informationsaufkommen zu erarbeiten. Parallel zu diesen durchgeführten Maßnahmen zeichnet die zuständige operative Dienst Einheit verantwortlich für eine kurzfristige soziale Wiedereingliederung des Beschuldigten in die DDR. Konzentriert wird sich dabei insbesondere auf die Bereitstellung